

# Bekanntmachung

## des Billigungsbeschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Solarpark Illerberg“

### 1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Vöhringen hat in öffentlicher Sitzung vom 20.05.2019, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, zum Bebauungsplan „Solarpark Illerberg“ beschlossen.

In öffentlicher Sitzung vom 26.09.2019 hat der Stadtrat von Vöhringen den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des "Solarpark Illerberg", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, gebilligt.

Der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung liegt ca. 500 m nördlich von Illerberg, unmittelbar östlich der Autobahn A7. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,80 ha und umfasst das Flurstück Nr. 1141, Gemarkung Illerberg. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Um den Bebauungsplan „Solarpark Illerberg“ gem. §8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:

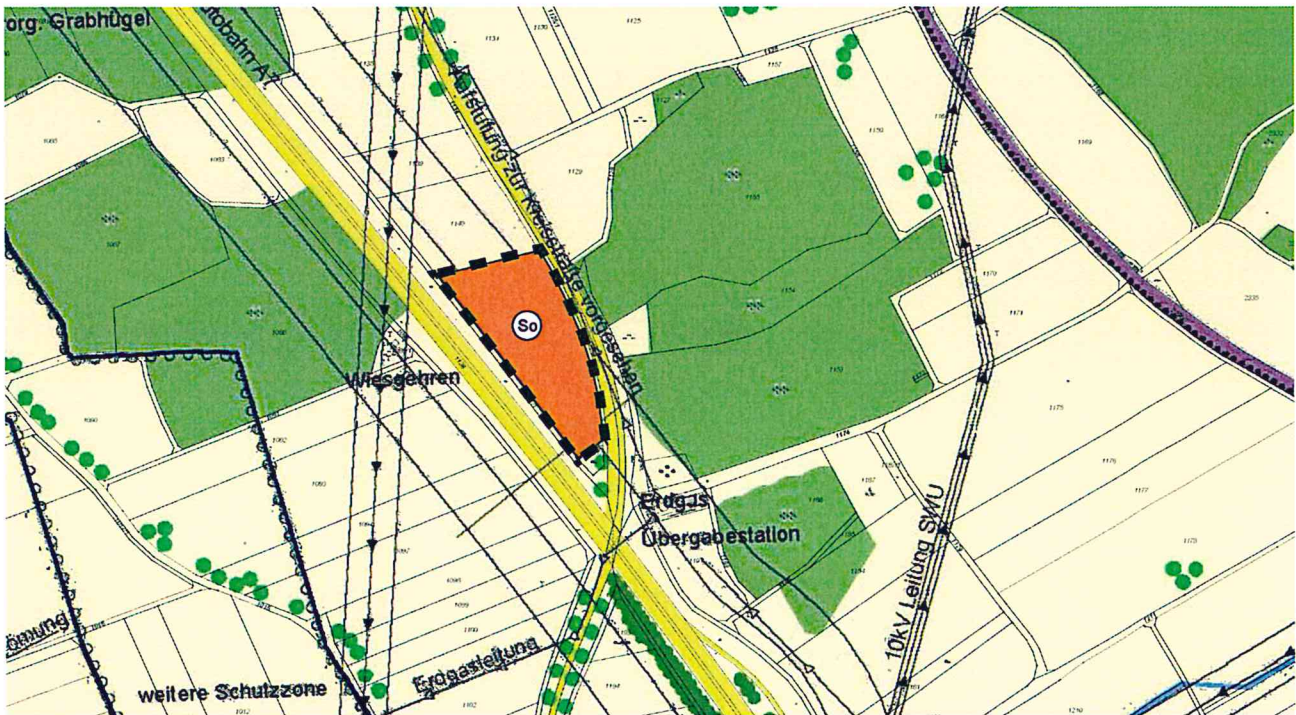


Abbildung: Geltungsbereich der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich

### 2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des "Solarpark Illerberg" wird mit Begründung in der Zeit von:

**Donnerstag, den 17.10.2019 bis einschließlich Montag, den 18.11.2019**

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Vöhringen (Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen), Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 2.05, öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landratsamt Neu-Ulm vom 03.09.2019:  
Naturschutz und Landschaftspflege
- Autobahndirektion Südbayern vom 19. bzw. 20.09.2019:  
Auswirkungen auf die Bundesautobahn A7

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Vöhringen <https://www.voehringen.de> unter der Rubrik Bürgerservice & Politik – Bürgerinformation – Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVS) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechtes von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Stadt Vöhringen, den 30.09.2019



  
Karl Janson, Erster Bürgermeister